



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

9. Juli 2012

Nr. 9/2012

Inhalt	Seite
1 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen an der Fachhochschule Nordhausen	2
2 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen	3

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen an der Fachhochschule Nordhausen vom 29. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2008, S. 12). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 20. Juni 2012 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 6. Juli 2012 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen an der Fachhochschule Nordhausen vom 29. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 7/2008, S. 12) wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt gefasst:

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Studien- und Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“

aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 6. Juli 2012

Der Präsident
Fachhochschule
Nordhausen

Die Dekanin
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 531), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2010, S. 14.). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 20. Juni 2012 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 6. Juli 2012 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration an der Fachhochschule Nordhausen vom 20. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2010, S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt gefasst:

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag des Kandidaten gemäß Lissabon-Konvention angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können (Lissabon-Konvention Art. V).

(2) Nachdem eine Studien- oder Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Administration erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten

Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 6. Juli 2012

Der Präsident
Fachhochschule
Nordhausen

Die Dekanin
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften